

## Stellungnahme zur Überführung der Schulversuche FOS 13 und IBA in die Regelform

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der VBE begrüßt die Überführung der Schulversuches FOS 13 und die integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) in die Regelform.

### Hinweise bestehen bei folgenden Punkten der IBA-VO:

1. **§ 5 II S. 5 IBA-VO** sieht vor, dass die Klassenleiterin oder der Klassenleiter einen Schulwechsel organisiert und begleitet. Dies ist eine zusätzliche, evtl. übermäßige Belastung der Klassenleitungskräfte, die aus unserer Sicht nicht ins originäre Aufgabengebiet von Lehrkräften gehört. Dies gehört eher in das Aufgabengebiet der pädagogischen Koordinatorin/ des pädagogischen Koordinators oder der Schulleitung.
2. **§ 14 III S. 2 IBA-VO** sieht in jedem Fach und Lernfeld pro Halbjahr mindestens zwei Klassenarbeiten vor. Dies ist bei mindestens zwei verpflichtenden Praktika während des Schuljahres sowohl für Schülerinnen und Schüler (SuS) als auch für Lehrkräfte bei Fächern mit geringer Stundenzahl dem Lernerfolg eventuell kontraproduktiv und sollte daher für Fächer und Lernfelder mit nur 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr auf eine Klassenarbeit pro Halbjahr reduziert werden.
3. **§ 20 II S. 4 IBA-VO** sieht vor, dass in jeder Praktikumsphase eine Lehrkraft die SuS mind. zweimal zu besuchen hat. Dies ist Ressourcenverschwendung und zugleich bringt es keinen Mehrwert, wenn eine Praktikumsphase nur mind. drei Wochen dauern muss und bei einem entsprechenden Besuch eine Entwicklung der Schülerin oder des Schülers besprochen und begutachtet werden soll. Insbesondere in einem solch kurzen Halbjahr wie diesem können die Auswirkungen hiervon begutachtet werden, wenn die Praktika aufgrund der Zeitknappheit schon während der Ferien beginnen und somit am Ende innerhalb einer Schulwoche zwei Besuche stattfinden müssten.
4. **§ 21 I S. 1 IBA-VO** sieht vor, dass die SuS sich selbstständig um eine Praktikumsstelle zu kümmern haben. Hier fehlt der Hinweis, welche Konsequenz erfolgt, wenn kein Praktikumsplatz vorliegt.
5. Zum Teil unzumutbar ist die Pflicht im **§ 21 V IBA-VO**, dass die Schule ein Angebot vorhalten soll für SuS die unverschuldet den Praktikumsplatz verloren haben. Vielmehr sollte in einem solchen Fall vorgesehen sein, dass i.d.R. die Schülerin oder der Schüler sich um einen alternativen Praktikumsplatz zu kümmern hat. Nur im Ausnahmefall sollte ein schulisches Angebot erstellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Achim Lindheimer

Stellvertretender Landesvorsitzender des VBE Berlin